

D a s
Provinzial-Recht
des
Markgrafthums Niederlausitz
in
zwei Abtheilungen
nebst
einer Darstellung der früheren Niederlausitzischen Verfassung,
als Einleitung.

I m A u f t r a g e
Er. Excellenz des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-
Ministers

Herrn von Kämpz

bearbeitet und mit Genehmigung desselben herausgegeben

von

J. Wilh. Neumann,
Königl. Preuss. Justiz-Commissarius zu Lübben, Ritter des rothen Adler-
Ordens vierter Klasse.

Frankfurt a/D.,
gedruckt und verlegt von **Trowitsch & Sohn**

1837.

V o r w o r t.

Das Niederlausitzische Provinzialrecht, zu dessen Bearbeitung mir der ehrenvolle Auftrag geworden ist, und das ich hiermit dem Publikum übergebe, erscheint unter den verschiedenen Provinzialrechten des Staates etwas spät; auch hat das Verhältniß der Provinzialrechte zu der allgemeinen Gesetzgebung überhaupt schon vielfältig den Gegenstand gründlicher Erörterungen ausgemacht, und es wird daher hier nur weniger Worte darüber, vornehmlich über das besondere Verhältniß des Niederlausitzischen Provinzialrechts und über die Form der Bearbeitung desselben bedürfen.

Das eigenthümliche Verhältniß des Provinzialrechts zu der allgemeinen Gesetzgebung im Preussischen Staate scheint aus einem analogen und in Deutschland allgemeinen Verhältnisse von selbst hervorgegangen zu sein. Seit der Einführung des römischen und kanonischen Rechts und deren Verschwisterung mit den Ueberbleibseln der altgermanischen Rechtsinstitute und demjenigen, was durch die Reichsconstitutionen neuerlich hinzu trat, wurde dieses gemeine Recht, jus commune, in ganz Deutschland die Basis für die Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse und als das jus universale für das deutsche Reich anerkannt, wobei selbst die Idee, daß das römische Recht als die Gesetzgebung der Vorfahren der deutschen Kaiser anzusehen

 IV

und also gleichfalls kaiserliches, oder Reichsrecht sei, mitwirkte. Diesem gemeinen, und universellen geschriebenen Rechte setzte man in jedem besonderen Lande das Territorialrecht unter dem Namen Landrecht entgegen, welches die speciell für dasselbe gültigen Rechtsnormen enthielt, wobei man zugleich die einzelnen Territorien oder Länder als Provinzen des deutschen Reiches betrachtete. Daher finden wir bei den sächsischen Juristen nicht nur das alte sächsische Landrecht, sondern auch das chursächsische Recht jus provinciale Saxonicum genannt. Einzelne Gesetze dieser Art traten schon sehr zeitig ins Leben, nämlich die Landesordnungen, welche die ersten Spuren einer positiven Territorialgesetzgebung, größtentheils aber polizeilichen Inhalts sind, seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts gefunden werden, und sich jederzeit nur auf ein einzelnes Land beziehen, vorausgesetzt, daß dasselbe seiner Verfassung nach selbstständig war. Daher kommen unter böhmischer Hoheit, außer den böhmischen Landrechten, Landesordnungen für Mähren, Schlesien und die Lausitzen vor, und in Sachsen finden sich Sächsische, Thüringische, Ober- und Niederlausitzische Landesordnungen.

Als Friedrich der Große den Plan zu einer neuen Gesetzgebung faßte, legte er für die Preussische Monarchie, die gleichfalls aus sehr verschiedenartigen Provinzen zusammen gesetzt war, ganz dasselbe Verhältniß zum Grunde, welches hinsichtlich der Gesetzgebung zwischen dem deutschen Reiche und den einzelnen Provinzen desselben bestand. Das 1749 erschienene Project des Corporis juris Friedericiani läßt keinen Zweifel darüber, daß er zunächst durch die Unsicherheit des gemeinen Rechts in seiner Anwendung, durch

die Conflicte zwischen den einzelnen Theilen desselben und die verschiedenen Ansichten der Juristen bestimmt wurde, dieses zweifelhafte gemeine Recht in ein jus certum umzuwandeln, ohne übrigens dessen Eigenschaft als das jus universale für den ganzen Staat zu ändern. Neben diesem generellen Landrecht, wie es daselbst genannt wird, sollten die particularen Rechte der einzelnen Provinzen beibehalten, jedoch ebenfalls und zwar mit Rücksicht auf jene allgemeine Gesetzgebung geprüft, und ihrem Umfange nach sorgfältig bestimmt und in geschriebene Rechte umgewandelt werden. Daher wurden die Landes-Behörden in den einzelnen Provinzen bei dem Erscheinen des neuen allgemeinen Gesetzbuches, welches ihnen zu ihrer gutachtlichen Erklärung mitgetheilt wurde, auch angewiesen, ihre Provinzialrechte nach Anleitung desselben zu revidiren und zusammen zu stellen, und das Rescript des Großkanzlers an die Kur- und Neumärkischen Stände vom 22. August 1798 bezeichnet den Gesichtspunct, von welchem dabei ausgegangen werden müsse, genau. Ist nun gleich die Sammlung der Provinzialrechte und ihre Redaction in förmliche Provinzialgesetzbücher damals nur in Ostpreußen wirklich erfolgt, und hat sich die Ansicht über das Verhältniß der Provinzialrechte zu der allgemeinen Gesetzgebung später gleich einigermaßen verändert, so ist doch nicht zu verkennen, daß zwischen dem Allgemeinen Landrechte und den Provinzialrechten in sämmtlichen alten Provinzen der Monarchie eine genaue und innere Verbindung und eine gegenseitige Beziehung auf einander besteht, die durch jene Erklärungen der einzelnen Provinzialbehörden über die in die neue Gesetzgebung aufzunehmenden Gegenstände von selbst